



---

Protokollauszug vom

06.09.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Erweiterung Tempo-30-Zone Wingertli

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.656-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Etzbergkreisel» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen und Strassenabschnitten eine Tempo-30-Zone mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt und mit der angrenzenden, bestehenden Tempo-30-Zone «Wingertli» arrondiert:

- Seenerstrasse; Gebäude Nr. 159 bis Rudolf-Diesel-Strasse
- Etzbergstrasse; Seenerstrasse bis zur bestehenden Zonengrenze
- Grüzefeldstrasse; Gebäude Nr. 63 bis Seenerstrasse
- Im Hölderli
- Verbindungsweg ohne Namen; Katasternummern SE8486 und SE8487

1.2 Auf der Strasse «Im Hölderli» wird bei der Einmündung in die Etzbergstrasse der Vortrittsentzug mit der Entfernung des Signals 3.02 «Kein Vortritt» aufgehoben. Auf dem Knoten gilt das Rechtsvortrittsregime nach Art. 36 Abs. 2 SVG.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung und Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

### **2. Projektbeschreibung**

Im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe nach § 16 StrG vom 21. Januar 2022 des Strassenbauprojekts Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Grüzefeld- bis Etzbergstrasse (Sanierung/Neugestaltung), wurden mehrere Einsprachen mit der Forderung nach der Einführung einer Tempo-30-Zone im Bereich des Etzbergkreisels eingereicht.

Durch die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h als kurzfristig umsetzbare Massnahme zur Steigerung der Verkehrssicherheit am Etzbergkreisel soll das Unfallrisiko reduziert werden. Mit dem Vorgehen wird ein Rückgang hinsichtlich Unfallanzahl und Unfallschwere erwartet.

Die betroffenen Strassenzüge wurden in einem Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV analysiert. Mit der Anordnung einer Tempo-30-Zone im Bereich des Etzbergkreisels können die gefahrenen Geschwindigkeiten - insbesondere die Zufahrtsgeschwindigkeiten - reduziert werden, was die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Anordnung von Tempo 30 zu befürworten ist und die Massnahmen notwendig, zweck- und verhältnismässig sind. Die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Wingertli» ist im Sinne der vom Stadtrat verabschiedeten übergeordneten Planungsgrundlagen «Zielbild Temporegime», Vision 2040.

Die geplante Verkehrsordnung ist mit dem rechtskräftig festgesetzten Strassenbauprojekt Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Grüzefeld- bis Etzbergstrasse (Sanierung/Neugestaltung), kompatibel. Es wird eine gleichzeitige Umsetzung angestrebt; die Realisierung der baulichen Massnahmen gemäss Strassenprojekt und die Einführung der Tempo-30-Zone können jedoch auch getrennt voneinander erfolgen, da keine zwingenden Abhängigkeiten bestehen. Auch mit dem bestehenden Knotenlayout ist Tempo 30 am Kreisel zweck- und verhältnismässig.

Durch die geplanten Massnahmen ist mit keiner Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Abschnitts (Art. 104 Abs. 2<sup>bis</sup> KV) oder einer Beeinflussung des Verkehrs auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebiets (§28 KSigV) zu rechnen.

### **3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsordnungen sind aufzuheben.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

### **4. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

### **5. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

#### **Beilage:**

1. Plan zur Verkehrsordnung

#### **Beilage (nicht öffentlich):**

2. Tempogutachten